



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

20. August 2013

Nr. 2013-446 R-270-13 Interpellation Leo Brücker, Altdorf, zu Unternehmenssteuerreform III:
Folgen für Uri; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 26. Juni 2013 reichte Landrat Leo Brücker, Altdorf, eine Interpellation zur Unternehmenssteuerreform III und deren Folgen für Uri ein.

Ausgangslage für die Interpellation ist der Zwischenbericht des vom Bundesrat eingesetzten Steuerungsorgans zu den Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit. Mit der sogenannten Unternehmenssteuerreform III (USR III) reagiert der Bundesrat auf den immer stärker werdenden Druck des Auslands, speziell der EU. Insbesondere die privilegierte Besteuerung auf im Ausland erwirtschafteten Gewinnen von Verwaltungs- und Holdinggesellschaften wird nicht mehr akzeptiert.

Es zeichnet sich ab, dass diese Reform auch für die Besteuerung der Unternehmen durch die Kantone erhebliche Änderungen mit sich bringen wird. Insbesondere sollen die Gewinnsteuersätze deutlich gesenkt werden. In Uri stammt rund ein Achtel der Steuererträge von juristischen Personen. Deshalb ist es auch für uns von Bedeutung, welchen Weg der Bundesrat in dieser Frage einschlägt.

Gestützt auf diese Ausgangslage stellt Leo Brücker dem Regierungsrat sechs Fragen.

II. Vorbemerkung zum Zwischenbericht

Zur Erreichung des gemeinsamen Ziels von Bund und Kantonen, die internationale Standortattraktivität der Schweiz zu erhalten, hat die vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) eingesetzte, paritätisch zusammengesetzte Projektorganisation USR III am 7. Mai 2013 den Zwischenbericht "Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit (USR

III)" zuhanden des EFD verabschiedet. Der Zwischenbericht gibt eine umfassende Gesamtsicht über die Problemfelder und macht klar, dass die Reform der Unternehmensbesteuerung nicht nur steuerpolitischer, sondern auch finanzpolitischer Lösungen bedarf. Er ist eine gute Grundlage für die weiteren Vertiefungsarbeiten.

Im Zwischenbericht schlägt das Steuerungsorgan als beste steuerpolitische Massnahme die Stossrichtung 4 vor, die eine Kombination von drei Elementen enthält:

- Ersatz der kantonalen Steuerstatus durch neue Regelungen mit einer höheren internationalen Akzeptanz (z. B. Lizenzboxen);
- Senkung von kantonalen Gewinnsteuersätzen;
- weitere steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Standortattraktivität (z. B. Verbesserung bei der Konzernfinanzierung).

Der Bundesrat hat den Bericht am 8. Mai 2013 zur Kenntnis genommen und beschlossen, dazu eine Konsultation durchzuführen. Mit Schreiben vom 11. Juni 2013 hat sich der Regierungsrat zum Entwurf der Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) geäussert. Am 18. Juni 2013 wurden die Kantone und Dachverbände der Wirtschaft ebenfalls zur Stellungnahme zum Zwischenbericht eingeladen. Der Regierungsrat hat auch diese Gelegenheit wahrgenommen und folgende zwei Anträge gestellt:

1. Die Berechnungen haben auf den Grundsätzen des jetzigen Ressourcenausgleichs zu erfolgen. Deshalb sind anstelle der effektiven Steuereinnahmen die Steuerbemessungsgrundlagen zu verwenden.

Begründung: Eine wettbewerbsneutrale Unterstützung der Kantone durch den Bund, für die effektiven Ausfälle aufgrund der Senkung von Gewinnsteuersätzen, ist grundsätzlich zu begrüessen. Die im Zwischenbericht vorgeschlagene Methode basiert jedoch auf den effektiven Steuereinnahmen und nicht auf den Steuerbemessungsgrundlagen. Dies birgt die Gefahr, dass Kantone, welche die Steuern der juristischen Personen bereits gesenkt haben und deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von knapp 21 Prozent liegen (Uri 15,2 Prozent), bei der Unterstützungsmassnahme bestraft würden.

2. Für die Festsetzung des Ausschöpfungsfaktors sollen nur die Unternehmensgewinne berücksichtigt werden.

Für massive Einbussen bei Kantonen, die praktisch keine Firmen mit besonderen Steuerstatus haben und ressourcenschwach sind, ist ein Härteausgleich vorzusehen.

Begründung: Eine Anpassung der Berechnungsmethode ist mit dem Wegfall der Beta-Faktoren¹ erforderlich. Der Ausschöpfungsfaktor soll jedoch nur unter Berücksichtigung der Unternehmensgewinne ermittelt werden, d. h. ohne Einbezug der Einkommen der natürlichen Personen. Im Weiteren gilt es zu vermeiden, dass Kantone, die praktisch keine Firmen mit besonderen Steuerstatus haben und bereits ressourcenschwach sind (wie beispielsweise die Kantone Wallis und Uri), massive Einbussen erfahren.

III. Zu den gestellten Fragen

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die volkswirtschaftlichen und finanziellen Konsequenzen der vorgeschlagenen Massnahmen für Uri? Ist mit einer Veränderung des Steuersubstrats zu rechnen? Stehen Arbeitsplätze auf dem Spiel?*

Die kleine Zahl von Firmen, die in Uri privilegiert besteuert werden, hat finanziell eine untergeordnete Bedeutung. Die durch das Steuerungsorgan geforderte Abschaffung von besonderen Steuerprivilegien für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften wird somit für Uri kaum Auswirkungen auf das Steuersubstrat haben. Ausserdem steht die geforderte Senkung der Gewinnsteuersätze ausschliesslich in der Kompetenz der Kantone. Der Bundesgesetzgeber kann den Kantonen diesbezüglich keine Vorschriften erteilen.

Uri kann sich aber dem interkantonalen Steuerwettbewerb nicht entziehen, sondern muss weiterhin die Entwicklung der Gewinnsteuersätze in den umliegenden Kantonen aufmerksam verfolgen. Im Augenblick zeichnet sich weder eine Senkung der Gewinnsteuersätze oder eine Veränderung des Steuersubstrats noch der Abbau von Arbeitsplätzen als Folge der USR III ab. Hingegen besteht das Risiko, dass Ausfälle anderer Kantone zumindest teilweise über den NFA kompensiert werden. Der Regierungsrat hat deshalb bereits in seiner Stellungnahme zum Zwischenbericht wie folgt auf dieses Problem hingewiesen: Es gilt zu vermeiden, dass Kantone, die praktisch keine Firmen mit besonderen Steuerstatus haben und bereits ressourcenschwach sind, massive Einbussen erfahren.

2. *Muss wegen der USR III das Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri angepasst werden? Was für Änderungen sind dabei allenfalls notwendig?*

Der Bundesrat hat im Zwischenbericht mit Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit in Ziffer 3.2 mögliche Stossrichtungen der USR III dargelegt. Der durch das Steuerungsorgan geforderte Ersatz bzw. die Abschaffung von bestehenden Steuerprivilegien (z. B. Aufhebung des Status der Domizilgesellschaft) würde eine Änderung

¹ Mit den Beta-Faktoren wird der reduzierten steuerlichen Abschöpfbarkeit der Gewinne von Firmen mit besonderen Steuerstatus Rechnung getragen.

des kantonalen Steuergesetzes nach sich ziehen. Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) verpflichtet die Kantone, ihre Gesetzgebung innert einer bestimmten Frist an zwingendes Bundesrecht anzupassen. Demnach müsste der Regierungsrat das Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (RB 3.2211) innerhalb der gesetzten Frist an zwingendes Bundesrecht anpassen.

Zurzeit kann der Regierungsrat allerdings keine Angaben zu allfälligen Gesetzesänderungen machen, da noch keine Vernehmlassungsvorlage zur USR III vorliegt.

3. Welche Auswirkungen hat die USR III auf den interkantonalen Finanzausgleich? Was heisst das für Uri?

Mit der Einführung eines Ausschöpfungsfaktors soll der Strukturbruch infolge der Aufhebung der Beta-Faktoren deutlich gedämpft werden. Die Berechnungsmethode und die Höhe dieses Ausschöpfungsfaktors wirken sich auf den Finanzausgleich aus. Die im Zwischenbericht zugrunde gelegte Methode hätte bei einem Ausschöpfungsfaktor von 25 Prozent im Referenzjahr 2012 für Uri die Gesamteinnahmen um gut 2 Prozent belastet. Wie bereits aus der Antwort zur ersten Frage ersichtlich ist, hat der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zum Zwischenbericht bereits darauf hingewiesen, dass massive Einbussen, bei Kantonen, die kaum Firmen mit besonderen Steuerstatus haben, zu vermeiden sind.

Basierend auf den Ergebnissen der Konsultation sowie den zwischenzeitlichen internationalen Entwicklungen wird das EFD dem Bundesrat bis im Herbst 2013 Bericht erstatten und einen Antrag auf Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage erteilen. Diese Arbeiten erfolgen im Rahmen der bestehenden paritätischen Projektorganisation USR III, unter Einbezug von Wirtschaft und Wissenschaft. Diese Vorlage gilt es abzuwarten und dann im Rahmen der Vernehmlassung kritisch zu prüfen.

4. Wie hoch sind die zu erwartenden Einnahmeausfälle für den Kanton? Was für Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um solche Einnahmeausfälle kompensieren zu können?

Ob und wie hoch allfällige Einnahmeausfälle aus dem NFA für den Kanton sein könnten, lässt sich gegenwärtig noch nicht sagen. Verbindliche Angaben werden erst aus der noch zu erarbeitenden Vernehmlassungsvorlage hervorgehen. Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit die Vorlage kritisch prüfen und dazu Stellung nehmen. Sollten sich substantielle Einnahmeausfälle abzeichnen, wird er sich mit anderen betroffenen Kantonen vernehmen,

um auch Kompensationsmöglichkeiten zu erarbeiten, aufzuzeigen und einzubringen. Letztlich wird aber eine Kompensation nur durch Minderaufwendungen, Mehrerträge oder einer Kombination davon möglich sein.

5. Inwiefern sind die Gemeinden von der USR III betroffen?

Die Beantwortung dieser Frage ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Allfällige Auswirkungen auf die Gemeinden von der USR III werden aus der noch zu erarbeitenden Vernehmlassungsvorlage hervorgehen.

6. Wie sieht die Zeitplanung für die USR III aus?

Das EFD wird im Herbst 2013 dem Bundesrat einen Antrag auf Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage stellen. Ziel ist es, dass der Bundesrat im Verlauf des Jahrs 2014 eine Botschaft zuhanden der eidgenössischen Räte verabschieden kann.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Steuern; Direktionssekretariat Finanzdirektion und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

